

**Gaststätten –
Anzeige vorübergehender
Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)**

GEMEINDE
SCHIFFWEILER



Gemeinde Schiffweiler

Rathausstraße 7-11
66578 Schiffweiler

Antragssteller/in:

**Bezeichnung der juristischen Person (z.B. Firma)
oder des nichtrechtsfähigen Vereins ***

Firma/Verein: _____

Sitz des Betriebes/Vereins: _____

**Bezeichnung der juristischen Person (z.B. Firma)
oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen Personalien der
Vertreter*:**

* ladungsfähige Anschrift / verantwortliche Person gegenüber den
Behörden

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

geboren am: _____

Geburtsort: _____

wohnhaft in:

Straße - Nr.: _____ - _____

PLZ, Ort: _____

eMail: _____

Telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person
(auch während der Veranstaltung):

Staatsangehörigkeit: _____

Eingang:

bei Fragen:

+49 6821 / 678-0

per Fax senden an:

+49 6821 / 678-48

eMail: gewerbeamt@schiffweiler.de

Antrag:

Betrieb

einer Schankwirtschaft

mit Alkoholausschank

einer Speisewirtschaft

mit Alkoholausschank

Angaben über den Betrieb

Räumliche Verhältnisse

Genauere Bezeichnung des Gebäudes:

Straße - Nr.: _____ - _____

PLZ, Ort: _____

Lage/Stockwerk (bei Gebäuden),
Nebengebäude:

Beschreibung des Standplatzes:

Vor- oder Dorfplatz

Halle / Vereinsheim

Außengelände

Festzelt

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs. 4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

**Gaststätten –
Anzeige vorübergehender
Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)**

GEMEINDE
SCHIFFWEILER



Gegenstand der Veranstaltung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Kirmes)

	Datum	Uhrzeit Beginn:	Uhrzeit Ende:
1. Tag:		Uhr	Uhr
2. Tag:		Uhr	Uhr
3. Tag:		Uhr	Uhr
4. Tag:		Uhr	Uhr
5. Tag:		Uhr	Uhr

Ausschank

folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:

- alkoholfreie Getränke
- alkoholhaltige Getränke
- nur Flaschen
- Spirituosen
- Schankanlage wird betrieben

Speisen

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angaben):

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort: _____

Unterschrift Antragssteller/in:

Datum: _____

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs. 4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Je nach Veranstaltungsort und –art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).